

RICHTLINIEN

SVS

SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

mit Wirksamkeit ab 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
I. ALLGEMEINES	3
§ 1 – Zweck und Aufgabe	3
II. MASSNAHMEN (LEISTUNGEN)	3
§ 2 – Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention oder der Krankheitsverhütung	3
§ 3 – Gesundheitsangebote als Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge oder zur Festigung der Gesundheit	4
§ 4 – Maßnahmen der Sicherheitsberatung/des Unfallverhütungsdienstes	4
§ 5 – Zusammenarbeit und Kooperation	4
§ 6 – Information und Beratung	4
III. VORAUSSETZUNGEN	5
§ 7 – Versicherungsrechtliche Voraussetzungen	5
§ 8 – Weitere Voraussetzungen	5
§ 9 – Personenkreis	6
§ 10 – Örtliche Zuständigkeit (Organisation)	7
IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	7
§ 11 – Medizinische Voraussetzungen, Teilnahmekriterien	7
§ 12 – Reise- und Transportkosten	7
§ 13 – Weitere Bestimmungen zu Maßnahmen nach § 3	7
V. VERFAHREN FÜR MASSNAHMEN NACH § 3	8
§ 14 – Einleitung des Verfahrens	8
§ 15 – Prüfung der Voraussetzungen	8
§ 16 – Erledigung	8
VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
§ 17	8
VII. WIRKSAMKEITSBEGINN	8
§ 18	8

PRÄAMBEL

Soweit in dieser Beschreibung personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Aufgaben und Bedeutung

Die Unfallversicherung trifft geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zur Vorsorge für eine erste Hilfeleistung. Diese Leistungen werden von der Sicherheitsberatung/dem Unfallverhütungsdienst erbracht.

In der Pensionsversicherung können den Versicherten und Pensionisten geeignete Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gewährt werden. Bei Gefahr einer tuberkulösen Erkrankung sind solche Maßnahmen auch für Angehörige eines Versicherten möglich.

Die aktive Stärkung der Gesundheit durch den Anspruchsberechtigten selbst ist mit Maßnahmen der Gesundheitsförderung und die aktive Verhinderung von Krankheiten durch Maßnahmen der Prävention anzuregen. Für alle Anspruchsberechtigten gibt es aus der Krankenversicherung die Möglichkeit der Festigung der Gesundheit. Geeignete Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit können auch neben der Krankenbehandlung gewährt werden. Darüber hinaus sind als Leistungen der Krankenversicherung auch Maßnahmen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten sowie zur Früherkennung von Krankheiten vorzusehen.

Dieser Gesetzesauftrag ermöglicht es der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im Folgenden: SVS) als Träger der Unfall-, Pensions- und Krankenversicherung, durch gesundheitsfördernde und gesundheitsverbessernde Maßnahmen Veranlassungen zur Erhaltung oder Anhebung des Gesundheitszustandes der selbstständig erwerbstätigen Bevölkerung (Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsfestigung) zu treffen, um die Gesundheitskompetenz der Versicherten zu stärken und gesundes Verhalten zu ermöglichen. Bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen ist grundsätzlich zu unterscheiden in

- Leistungen der Unfallversicherung
 - Unfallverhütung und Vorsorge für eine erste Hilfeleistung
 - Berufskrankheitenbekämpfung
- Leistungen der Pensionsversicherung
 - Gesundheitsvorsorge
- Leistungen der Krankenversicherung
 - Gesundheitsförderung und Prävention
 - Festigung der Gesundheit
 - Krankheitsverhütung

Bei der Beurteilung, aus welchem Versicherungszweig im Einzelfall eine Leistung gebührt, ist in dieser Reihenfolge vorzugehen.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden als Pflichtaufgabe oder als freiwillige Leistung erbracht. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

Die Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sollen sich an den Kriterien der bundesweiten Gesundheitsförderungsstrategie laut Beschluss der Bundeszielsteuerungskommission vom 7.12.2016 orientieren. Dies gilt jedenfalls für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention, die aus Mitteln der Landesgesundheitsförderungsfonds finanziert werden.

I. ALLGEMEINES

§ 1 – Zweck und Aufgabe

Diese Richtlinien regeln

- (1) in der Unfallversicherung die
 - a) Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und zur Vorbeugung von Berufskrankheiten. Diese umfassen insbesondere die Leistungen der Sicherheitsberatung/des Unfallverhütungsdienstes.
 - b) Vorsorge für eine erste Hilfeleistung.
- (2) in der Pensionsversicherung die Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge. Diese umfassen insbesondere die Gesundheitsangebote. Ihr Ziel ist die Erlangung und Erhaltung der Gesundheit.
- (3) in der Krankenversicherung die
 - a. Gesundheitsförderung und Prävention. Die Versicherten und ihre Angehörigen sind zur Stärkung und Bewahrung der Gesundheit zu befähigen, indem sie über Gesundheitsgefährdung und deren Vermeidung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen – ausgenommen Arbeitsunfälle – aufgeklärt und beraten werden. Hierfür sind spezielle Gesundheitsförderungs- und Präventionsprogramme und daraus abgeleitete Maßnahmen für die jeweilige Zielgruppe anzubieten.
 - b. Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit. Diese umfassen insbesondere die Gesundheitsangebote. Ihr Ziel ist die Erlangung und Erhaltung der Gesundheit.
 - c. Krankheitsverhütung. Diese kann gewährt werden, um den Eintritt und die Verbreitung von Krankheiten zu verhüten. Sie umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz der Versicherten und ihrer Angehörigen.

II. MASSNAHMEN (LEISTUNGEN)

§ 2 – Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention oder der Krankheitsverhütung

- (1) Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, Erwachsene und ältere Generation
 - a) Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention (Gesundheitskompetenz) können in Form von Vorträgen, Kursen, Programmen, Projekten und Schulungen gewährt werden.
 - b) Maßnahmen zur Krankheitsverhütung (Gesundheitskompetenz) können in Form von Gesundheits-Checks, Vorträgen, Kursen, Angebote, Programmen, Projekten und Schulungen gewährt werden.
 - c) Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Verhütung von Unfällen – ausgenommen Arbeitsunfälle - können in Form von Vorträgen, Kursen, Angebote, Programmen, Projekten und Schulungen gewährt werden.
- (2) Für eine aktive Teilnahme an einem SVS-qualitätsgeprüften Programm oder einem individuell organisierten Gesundheits- oder Sicherheitsprogramm bei anerkannten Anbietern (entsprechend den SVS-Kriterien) kann ein finanzieller Bonus als Gesundheitsförderungs- und/oder Sicherheitsmaßnahme für Erwachsene und Senioren gewährt werden. Für Kinder und Jugendliche kann dieser Bonus nach erfolgtem Gesundheits-Check Junior für sportliche Gesundheitsangebote und für die Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Programm gewährt werden.

§ 3 – Gesundheitsangebote als Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge oder zur Festigung der Gesundheit

- (1) Gesundheitsangebote für Kinder und Jugendliche
 - a) Gesundheitsangebote für Kinder und Jugendliche können durch Unterbringung in Vertragseinrichtungen (z.B. Kurhotels, Kliniken, Hotels etc.) gewährt werden. Vorzugsweise werden diese Aufenthalte in Aktionsform durchgeführt.
 - b) Zur Abwendung oder Verminderung einer Tbc-Gefährdung können Kindern Gesundheitsangebote (Klimakuren) in Vertragseinrichtungen gewährt werden.
 - c) Ist bei einem Gesundheitsangebot für Kinder und Jugendliche die Erholung von besonderer Bedeutung, hat die Dauer mindestens 14 Tage zu betragen.
- (2) Gesundheitsangebote für Erwachsene und für die ältere Generation
 - a) Gesundheitsangebote können durch Unterbringung in Vertragseinrichtungen (z.B. Kurhotels, Kliniken, Hotels etc.) im Inland gewährt werden. Vorzugsweise werden diese Aufenthalte in Aktionsform (z.B. Camps, Gesundheitswochen) durchgeführt.
 - b) Ist bei einem Gesundheitsangebot die Erholung von besonderer Bedeutung, hat die Dauer mindestens 14 Tage zu betragen.

§ 4 – Maßnahmen der Sicherheitsberatung/des Unfallverhütungsdienstes

Maßnahmen umfassen unter anderem:

1. Veranstaltung von Kursen und Vorträgen bzw. Abhaltung solcher in Kooperation mit anderen Institutionen;
2. Betriebsberatungen und Schulungen;
3. Werbung und Information in eigenen und fremden Medien;
4. Erstellen von Informationsmaterialien;
5. Beratung von Firmen und Einrichtungen zum Zweck der Unfallverhütung;
6. Forschung über die Ursachen der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
7. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen soweit dies der Unfallverhütung und Berufskrankheitenbekämpfung dient.

§ 5 – Zusammenarbeit und Kooperation

Als solche Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Zusammenarbeit mit den anderen Sozialversicherungsträgern und dem Dachverband;
2. Zusammenarbeit mit Gesundheitsberufen entsprechend den SVS Anbieterkriterien, Gesundheitsorganisationen und Gesundheitseinrichtungen;
3. Zusammenarbeit mit Bildungs- und Forschungsinstitutionen;
4. Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der Versicherten und anderen berufsspezifischen Institutionen;
5. Sektorenübergreifende Zusammenarbeit mit dem organisierten Sport
6. Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften, Behörden;
7. Kostenbeteiligung bzw. Zuschüsse für Gesundheitsförderung- und Präventionsmaßnahmen;
8. Zusammenarbeit mit Firmen und anderen Institutionen zum Zweck der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

§ 6 – Information und Beratung

Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Veröffentlichungen in diversen Medien;
2. Herausgabe bzw. Herstellung von Schriften und Filmen;
3. Veranstaltung von und Beteiligung an Ausstellungen, Messen und Gesundheitstagen;
4. Beratung in den Kranken-, Sonderkranken-, Kuranstalten und sonstigen Einrichtungen der Krankenbehandlung;
5. Vorträge bei Tagungen und Veranstaltungen;
6. Erfassung von Kontaktdaten.
7. Information, Beratung und Begleitung über digitale Medien (Homepage, Login-Bereich, Apps, Wearables)

III. VORAUSSETZUNGEN

§ 7 – Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- (1) Als Versicherte gelten Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Einleitung des Verfahrens durch die SVS (§ 14)
 1. in der Unfallversicherung nach dem ASVG bzw. dem FSVG oder dem BSVG bei der SVS pflicht- oder freiwillig versichert sind;
 2. in der Pensionsversicherung
 - a) nach dem GSVG bzw. dem FSVG oder dem BSVG bei der SVS pflicht- oder freiwillig versichert sind oder
 - b) wenn sie
 - aa) mindestens drei Versicherungsmonate innerhalb der letzten 12 Monate oder
 - bb) mindestens zwölf Versicherungsmonate innerhalb der letzten 36 Monate oder
 - cc) mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Monate erworben haben oder
 - c) wenn sie die allgemeine Anspruchsvoraussetzung für eine Pension aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit erfüllen oder
 - d) wenn die Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des § 120 Abs. 2 GSVG bzw. § 111 Abs. 2 BSVG entfällt;
 3. in der Krankenversicherung nach dem GSVG bzw. BSVG bei der SVS pflicht- oder freiwillig versichert sind.
- (2) Für die Erfüllung der im Abs. 1 Z 2 lit. b, c und d geforderten Voraussetzungen sind auch Versicherungszeiten aus Vertragsstaaten zu berücksichtigen, sofern sich ein zwischenstaatliches Abkommen auch auf Leistungen der Gesundheitsvorsorge erstreckt, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten aus den Vertragsstaaten hiefür vorgesehen ist und in Österreich mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde.
- (3) Als Pensionisten gelten Personen, welchen im Zeitpunkt der Antragstellung aus der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem FSVG oder dem BSVG ein Pensionsanspruch zusteht. Personen, welche eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit beziehen, und die zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der Einleitung des Verfahrens durch die SVS aufgrund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert sind, gelten als Versicherte.
- (4) Als (anspruchsberechtigte) Angehörige von Versicherten oder Pensionisten gelten Personen, für die im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Einleitung des Verfahrens durch die SVS (§ 14)
 1. in der Krankenversicherung gemäß § 83 GSVG bzw. § 78 BSVG eine Anspruchsberechtigung oder
 2. in der Pensionsversicherung gemäß § 159 GSVG bzw. § 151 BSVG Angehörigeneigenschaft besteht.
- (5) Von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bzw. des Abs. 2 kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Abstand genommen werden.

§ 8 – Weitere Voraussetzungen

- (1) Maßnahmen nach Abschnitt II können gewährt werden,
 1. soweit sie nicht als Pflichtleistung aus der Krankenversicherung oder aus der Unfallversicherung gebühren oder
 2. sofern und soweit zur Erbringung dieser Maßnahmen unter Beachtung des § 129 Abs. 6 GSVG bzw. § 120 Abs. 6 BSVG kein anderer Kostenträger (Sozialversicherungsträger, Sozialministeriumservice, Sozialhilfeträger, Arbeitsmarktservice oder ähnliche Einrichtungen) verpflichtet ist oder diese tatsächlich erbringt.

- (2) Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und zur Festigung der Gesundheit dürfen nicht gewährt werden, solange wegen Zahlungsunwilligkeit ein Beitragsrückstand für mehr als sechs Monate besteht, es sei denn, dass besonders berücksichtigungswürdige Gründe für deren Gewährung vorliegen.
- (3) Für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge sind Versicherte jener Pensionsversicherung zugehörig, in der sie zuletzt versichert waren, Pensionisten jener Pensionsversicherung leistungszugehörig, aus der ihnen der Pensionsanspruch zusteht. War ein Versicherter zuletzt in mehreren Pensionsversicherungen versichert, dann gilt für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit § 129 Abs. 4 lit. b GSVG bzw. § 120 Abs. 4 lit. b BSVG. Ist ein Pensionist gleichzeitig Versicherter, so gilt er für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit in der Gesundheitsvorsorge als Versicherter. Der Bezug einer Direktpension geht einer Hinterbliebenenpension vor.
- (4) Für die Leistungszuständigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Einleitung des Verfahrens (§ 14) maßgebend. Wird nach Bewilligung von Maßnahmen, jedoch vor deren Durchführung eine Versicherungszeit in einer anderen Pensionsversicherung erworben, so bewirkt diese keinen Wechsel der Leistungszugehörigkeit bzw. -zuständigkeit.
- (5) Kommen mehrere Träger der Krankenversicherung für die Leistungserbringung in Betracht, ist der Versicherungsträger leistungszuständig, der vom Versicherten zuerst in Anspruch genommen wird.

§ 9 – Personenkreis

- (1) In der Unfallversicherung kommen in Betracht für
 - Maßnahmen der Sicherheitsberatung/des Unfallverhütungsdienstes
 - a) Versicherte,
 - b) in Bezug auf Beratung und Schulung auch sonstige an der Unfallverhütung interessierte Personen und Einrichtungen.
- (2) In der Pensionsversicherung kommen in Betracht für
 - Gesundheitsangebote
 - a) Versicherte,
 - b) Bezieher einer Pension (inkl. Waisenpension),
 - c) Angehörige von Versicherten, sofern die Gefahr einer tuberkulösen Erkrankung besteht.
- (3) In der Krankenversicherung kommen in Betracht für
 - 1. Gesundheitsangebote
 - a) Versicherte,
 - b) anspruchsberechtigte Angehörige von Versicherten;
 - 2. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention
 - a) Versicherte,
 - b) anspruchsberechtigte Angehörige von Versicherten,
 - c) Nicht-Versicherte bei allgemein zugänglichen Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Programmen, etc..
- (4) Maßnahmen nach Abschnitt II kommen grundsätzlich nur für Personen in Betracht, die ihren Wohnsitz im EWR-Inland haben. Dem Wohnsitz im EWR-Inland ist ein Wohnsitz in einem Staat gleichgestellt, mit dem ein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen besteht, soweit diese Maßnahmen nach Abs. 2 erfasst sind.

§ 10 – Örtliche Zuständigkeit (Organisation)

- (1) Die Konzeption, Planung, Budgetierung von Maßnahmen nach den §§ 2 bis 4 erfolgt grundsätzlich durch die Hauptstelle.
- (2) Die Organisation und Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 2 bis 4 erfolgt nach strategischen Vorgaben der Hauptstelle grundsätzlich durch die Landesstellen. Die Zuständigkeit definierter Prozesse betreffend die Maßnahmen nach den §§ 2 bis 4 wird von der Hauptstelle dem Dienstleistungszentrum Sicherheit und Gesundheit übertragen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 11 – Medizinische Voraussetzungen, Teilnahmekriterien

Medizinische Voraussetzungen sind mit dem Chefarzt oder Chefärztlichen Dienst der Landesstelle abzustimmen. Einzelne medizinische Voraussetzungen, aber auch eventuelle Kontraindikationen sowie Teilnahmekriterien für Maßnahmen nach §§ 2, 3 und 4 sind in einer Arbeitsanleitung konkret festzulegen.

§ 12 – Reise- und Transportkosten

Die Übernahme von Reise- und Transportkosten ist nicht vorgesehen. Einzig können Fahrt(Reise)kosten in Zusammenhang mit Gesundheitsangeboten für Kinder und Jugendliche für die gruppenweise organisierte Anreise von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung übernommen werden.

§ 13 – Weitere Bestimmungen zu Maßnahmen nach § 3

- (1) Bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsangeboten ist eine soziale Betriebshilfe möglich, wenn das Gesundheitsangebot mehr als 14 Tage dauert (nur BSVG).
- (2) Gesundheitsangebote können grundsätzlich unter Einhaltung einer Jahresfrist gewährt werden.
- (3) Eine Kostenbeteiligung ist bei Gesundheitsangeboten vorgesehen.
- (4) Der Antragsteller bzw. potenzielle Leistungsempfänger eines Gesundheitsangebotes ist verpflichtet, der SVS alle Umstände, die gegen eine Teilnahme an einem Gesundheitsangebot sprechen, umgehend (binnen 2 Wochen) bekannt zu geben.
- (5) Die Maßnahmen können eingestellt werden, wenn
 1. sich die Undurchführbarkeit herausstellt,
 2. der Leistungsempfänger durch sein Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung vereitelt oder
 3. die medizinischen Voraussetzungen oder Teilnahmekriterien gemäß § 11 zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Maßnahme nicht (mehr) erfüllt sind.
- (6) Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind vom Leistungsempfänger zurückzufordern.

V. VERFAHREN FÜR MASSNAHMEN NACH § 3

§ 14 – Einleitung des Verfahrens

- (1) Maßnahmen nach § 3 werden grundsätzlich nur über vorherigen Antrag erbracht. §§ 360 b und 361 ASVG in Verbindung mit § 194 Z 2 GSVG bzw. § 182 Z 3 BSVG sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Von Amts wegen kann neben den Fällen des § 361 Abs. 1 Z 2 ASVG in Verbindung mit § 194 Z 2 GSVG bzw. § 182 Z 3 BSVG ein Verfahren eingeleitet werden anlässlich
 1. einer Untersuchung oder auf Grund von eingeholten Krankengeschichten bzw. sonstigen vorliegenden Befunden vom Ärztlichen Dienst eines Sozialversicherungsträgers,
 2. eines sonstigen Verfahrens im Bereich der SVS,
 3. einer Zielgruppenauswertung.
- (3) Zur Antragstellung sind berechtigt: Versicherte, Pensionisten, anspruchsberechtigte Angehörige bzw. deren gesetzliche Vertreter.

§ 15 – Prüfung der Voraussetzungen

- (1) Je nach Gesundheitsangebot sind in jedem Fall vom Dienstleistungszentrum Sicherheit und Gesundheit oder von der jeweiligen Landesstelle zuerst die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (§ 7) zu prüfen.
- (2) In weiterer Folge hat eine Prüfung der Teilnahmekriterien sowie gegebenenfalls der medizinischen Voraussetzungen zu erfolgen. Bei Prüfung der medizinischen Voraussetzungen ist der Ärztliche Dienst einzubeziehen. In bestimmten Fällen ist anhand beigebrachter oder vorhandener medizinischer Unterlagen oder aufgrund einer anstaltsärztlichen Untersuchung vom Ärztlichen Dienst ein Vorschlag über Notwendigkeit und Art der Maßnahme zu erstellen.

§ 16 – Erledigung

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Maßnahmen obliegt den Landesstellenausschüssen nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Landesspezifische Aktivitäten sind an die Hauptstelle zu kommunizieren.
- (2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung von Maßnahmen im Einzelfall ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung für Gesundheitsangebote ist in der jeweiligen Arbeitsanleitung geregelt.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 17

Diese Richtlinien sind auf alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Fälle anzuwenden.

VII. WIRKSAMKEITSBEGINN

§ 18

Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2020 in Kraft.